

Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau
Verbrauchsabrechnung
Naumannstraße 21
98693 Ilmenau

Ansprechpartner: Verbrauchsabrechnung
Telefon: 03677 6485-24
Fax: 03677 6485-39
Internet: <https://www.wavi-ilmenau.de>
E-Mail: info@wavi-ilmenau.de

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/Verschlüsselung.)

Seite 1 von 2

Antrag auf Abzug von auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen nach § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003

Kundennummer: _____

Verbrauchsstelle:

Grundstückseigentümer, Name, Vorname/Firma

Telefon

PLZ, Ort, Ortsteil, Straße, Hausnummer

Abweichende Rechnungsanschrift:

Name, Vorname

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Der Zwischenzähler wird eingebaut zur Erfassung von

Gießwasser

Abwasser

Befüllung Swimmingpool

Angaben zum Grundstück:

Kleinkläranlage mit Überlauf _____ m³

abflusslose Grube _____ m³

Kanal (Volleinleiter)

_____ m² Größe des Grundstückes

_____ m² Größe der zu bewässernden Fläche

_____ m³ Volumen Teich

_____ m³ Volumen Pool

Ja Nein Entwässerung Pool/Teich in Kanal

Mit der Unterschrift des Antrages bestätige/n ich/wir, dass ich/wir die Regelungen für den Einbau von Zwischenzählern auf dem beiliegenden Merkblatt zur Kenntnis genommen habe/n und diese akzeptieren.

Datum

Unterschrift

Anlage: Merkblatt

Regelungen für den Einbau von Zwischenzählern für den Nachweis von auf dem Grundstück zurückgehalten und verbrauchten Wassermengen

1. Soweit die als Trinkwasser bezogene Wassermenge nicht vollständig der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, kann der Gebührenpflichtige eine entsprechende Absetzung bei der Berechnung der Abwassereinleitgebühr verlangen. **Dazu ist ein schriftlicher Antrag zur Prüfung und Genehmigung beim Verband einzureichen.**
2. Entsprechend § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 können nur die Wassermengen von der Abwassermenge abgezogen werden, die mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten werden.
3. Die nicht der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführte Wassermenge ist nach § 1 Eichgesetz über einen geeichten Kaltwasserzähler Q3 2,5 nachzuweisen. Der Zählerstand des Abzugszählers ist in Verbindung mit der jährlichen Zählerablesung festzustellen.
4. Der Wasserzähler ist an einem frostsicheren Ort fest zu installieren. Die Installation hat so zu erfolgen, dass eine Verplombung durch den Verband möglich ist. Der Standort des Zählers sollte möglichst nah an der Entnahmestelle sein. Die Entnahmestelle sollte sich im äußeren Bereich des Hauses befinden. Es muss sichergestellt sein, dass die über den Zwischenzähler entnommene Wassermenge nicht der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt werden kann.
5. Die Installation des Wasserzählers hat durch ein beim Verband im Installationsverzeichnis eingetragenes Unternehmen zu erfolgen. Die Beauftragung und die Übernahme der Kosten der Installation erfolgt durch den Gebührenpflichtigen. Das Installationsunternehmen hat dem Verband den vorschrifts- und bestimmungsgemäßen Einbau des Zählers und der Entnahmelitung(en) schriftlich zu bestätigen. Bei Nichtbeachtung dieser Forderungen kann der Zwischenzähler durch den Verband nicht anerkannt werden.
6. Wassermengen die über den installierten Zwischenzähler entnommen werden, können erst nach Abnahme und Verplombung durch den Verband berücksichtigt werden. Die Abnahme und die Verplombung sind bei den zuständigen Meisterbereichen des Verbandes (Meisterbe-reich I Frau Letsche Tel: 03677/648510, Meisterbereich II Frau Jöhren Tel: 036783/17300) rechtzeitig anzumelden.
7. Nach der Verordnung über die Gültigkeitsdauer der Eichung müssen Kaltwasserzähler, die im geschäftlichen Verkehr eingesetzt werden, spätestens nach sechs Jahren ausgewechselt werden. Wird die Auswechslung nicht vorgenommen, kann eine Absetzung nicht mehr erfolgen. Die Auswechslung hat wiederum durch ein beim Verband im Installationsverzeichnis eingetragenes Unternehmen zu erfolgen und ist durch den Verband erneut abzunehmen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.
8. Die Höhe der Gebühr für die Genehmigung, Abnahme und Verplombung von Abzugszählern für die Messung von Wassermengen, die auf dem Grundstück verbraucht bzw. zurückgehalten werden, richtet sich nach dem Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser- Verband Ilmenau und beträgt 70,00 Euro.